



Stadt Rösrath

Änderung der Innenbereichssatzung

„Bereiche Breide und Durbusch“

Teil C: Begründung mit Umweltbericht

Stand: Mai 2010

Inhaltsverzeichnis**Begründung – Teil C der Satzung**

1.	Planaufstellung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Planungsanlass und -ziel des Bebauungsplanes	6
4.	Darstellung in übergeordneten Planwerken.....	7
4.1	Gebietsentwicklungsplan	7
4.2	Flächennutzungsplan.....	7
4.3	Landschaftsplan Südkreis.....	8
5.	Planungskonzept	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	8
6.	Verkehrliche Erschließung	9
7.	Ver- und Entsorgung	9
8.	Sonstige Hinweise	10
9.	Kosten und Finanzierung.....	10
10.	Umweltbelange in den bereits bebauten Teilbereichen	10
11.	Umweltbericht zur Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34.4 BauGB im OT Breide und Durbusch, Stadt Rösrath	11
11.1.	Einleitung und Beschreibung des Planvorhabens	11
11.1.1	Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes.....	11
11.1.2	Lage des Plangebietes	13
11.1.3	Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Art des Vorhabens mit bauleitplanerischen Festsetzungen	13

11.2. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	15
11.2.1 Allgemeine naturräumliche Grundlagen und Umfeld.....	15
11.2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen	16
11.3. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen und der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	31
11.3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	32
11.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	36
11.3.3 Ausgleichsmaßnahmen.....	37
11.4. Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Bilanz).....	38
11.5. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
11.5.1 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl	40
11.5.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl...	40
11.6. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	41
11.7. Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	41
11.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	42
Anhang: Gehölztabelle Untere Landschaftsbehörde (RBK)	45

1. Planaufstellung

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 eine Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Ortsteile Breide und Durbusch beschlossen.

Der Bebauungsplan basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl I S. 3018) in der zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 01.01.1998 in der zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung

Planzeichenverordnung (PlanzV) 1990; in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S 58 ff.), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlagen zur PlanzV 90 und die DIN 18003 in der zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) in der zum Satzungszeitpunkt geltenden Fassung.

Die Planunterlage wurde unter Verwendung der vom Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:500 erstellt.

Die Satzung besteht aus:

Teil A – Planzeichnung

Teil B – Textliche Festsetzungen

Teil C - Begründung

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung der Innenbereichssatzung besteht aus vier einzelnen Bereichen, die zusammen in einem Verfahren behandelt werden. Im Ortsteil Breide befindet sich ein Geltungsbereich am nordwestlichen Ortsende an der Breider Straße. Der Bereich stellt eine Abrundung der bestehenden Ortslage dar, wobei die gegenüber liegende Straßenseite bereits baulich genutzt und innerhalb der Innenbereichssatzung liegt.

Der zweite Geltungsbereich liegt im Ortsteil Breide am nördlichen Ortsende an der Schlehecker Straße und ist bereits heute wohnbaulich genutzt.

Im Ortsteil Durbusch liegen die Geltungsbereiche drei und vier am westlichen Ende der Straße „Durbusch“. Sie beinhalten zum einen eine einzelne, bestehende Wohnbaunutzung (Haus Nr. 37) und zum anderen einen Lückenschluss innerhalb des Siedlungsbereiches Durbusch.

Die vier Geltungsbereiche haben zusammen eine Größe von 0,74 ha.

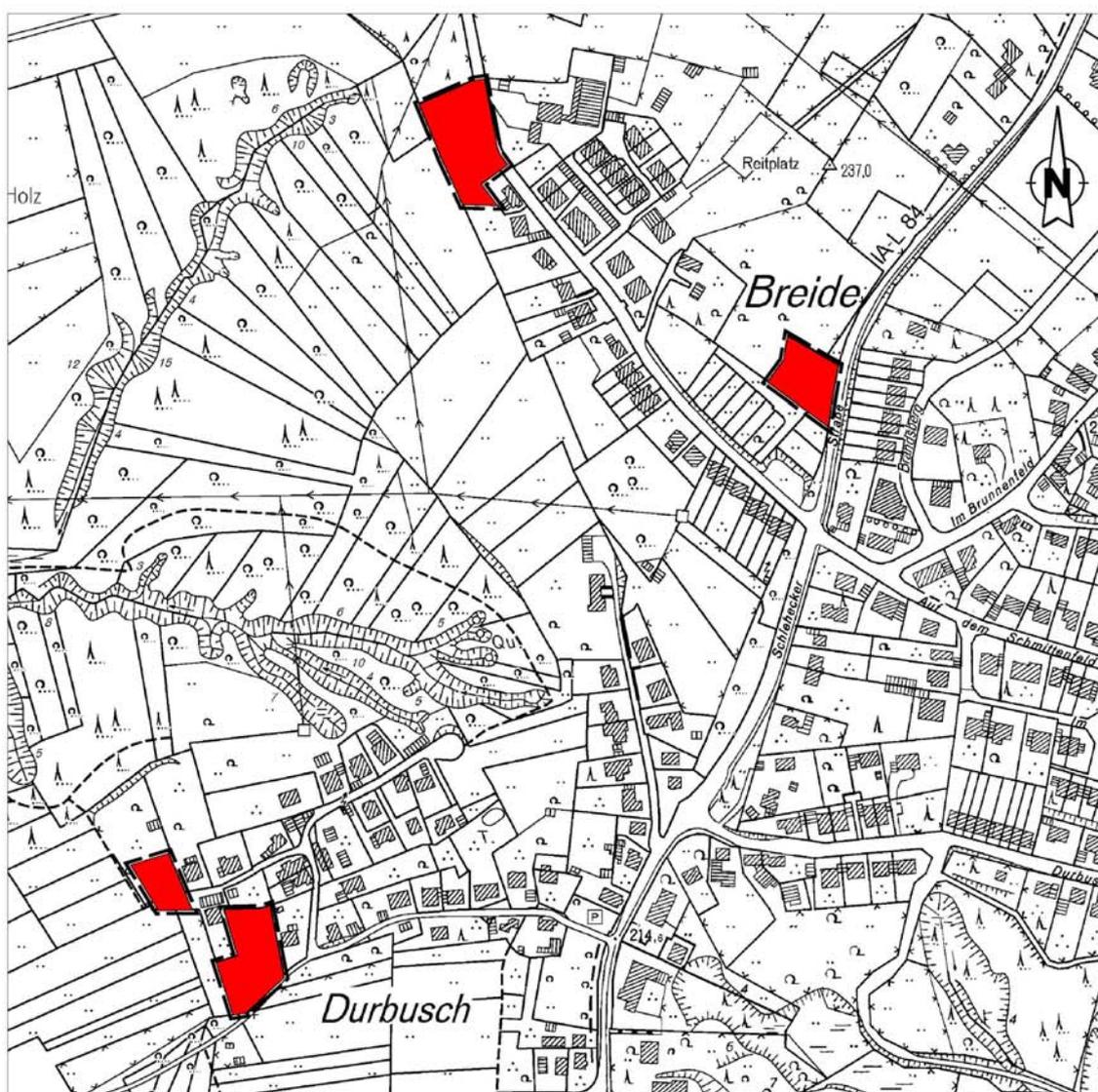


stadt
RÖSRATH

Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34.4 BauGB Ortsteile Breide und Durbusch

Entwurf

ohne Maßstab



©DGK5, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer-Kreis, 2006

Diese drei Punkte sind nach der städtebaulichen Analyse für die vier Teilbereiche der Satzungsänderung gegeben:

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist durch die Einbeziehung der beiden bereits bebauten und wohnlich genutzten Teilgeltungsbereiche an der Schlehecker Straße im Ortsteil Breide sowie an der Straße Durbusch (Hausnummer 37) gegeben. Der Teilbereich an der Breider Straße ist durch die bereits bestehende Bebauung an der gegenüberliegenden Straßenseite städtebaulich geprägt und bietet sich aufgrund der Lage als Arrondierung des Ortsteils sowie zur Schaffung eines abgeschlossenen Ortsrandes an. Der Teilbereich im Ortsteil Durbusch stellt eine zu schließende Baulücke zwischen der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Straße Durbusch sowie der privaten Anliegerstraße dar. Auch kann hier nach Westen hin ein geordneter Ortsrand ausgebildet werden, der eine klare Abgrenzung zur freien Natur bzw. zur offenen Acker- und Wiesenfläche schafft. Durch die Satzungsänderung werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Für alle Teilbereiche ist die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten mit Einschränkungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung vorgesehen.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz sind durch die Satzungsänderung nicht berührt oder gefährdet.

4. Darstellung in übergeordneten Planwerken

4.1 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) –Teilabschnitt Region Köln - stellt die Bereiche der Satzungsänderung als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dar. Eine bestehende Wohnnutzung grenzt an die Darstellung als Waldbereiche an.

4.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rösrath stammt aus dem Jahr 1991. Er stellt die Bereiche der Satzungsänderung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4.3 Landschaftsplan Südkreis

Die Flächen in den Geltungsbereichen der Satzungsänderung liegen alle außerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplans „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises von 2008.

5. Planungskonzept

5.1 Art der baulichen Nutzung

In den Geltungsbereichen der Satzungsänderung werden allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe und nicht störende Gewerbebetriebe sowie Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gem.

§ 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Damit soll der gewachsene Wohncharakter in den Ortsteilen unterstrichen und gefestigt werden. Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger sind im WA gem. § 13 BauNVO Räume in den Gebäuden zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl werden gem. § 16 BauNVO mit 0,2 bzw. 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahl unterhalb der Obergrenzen nach § 17 BauNVO soll den bestehenden, dörflich geprägten Wohncharakter der Ortsteile Breide und Durbusch unterstreichen und weiterführen. Die Firsthöhen der zu errichtenden Gebäude wird auf max. 9 Metern, gemessen ab Oberkante Erdgeschossfußboden, festgesetzt. Hiermit wird sichergestellt, dass sich die neu zu errichtenden Gebäuden auch in der Bauhöhe in die bauliche Umgebung einfügen.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die Rösrather Ortsteile Breide und Durbusch sind überwiegend gekennzeichnet durch eine offene Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern in Einzel und Doppelhausbauweise. Nur ganz vereinzelt sind Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser zu finden. Diese sind nicht als ortsbildprägend an zu sehen und somit aus zu schließen. Die festgesetzte offene Bauweise in Verbindung mit der Einzel- oder Doppelhausbauweise sowie die max. 2 Wohneinheiten je Gebäude tragen dazu bei, dass die Umsetzung eines durchaus gewollten eigenen Stils oder der Realisierung von ungewöhnlichen Architektenhäusern Rechnung

getragen werden soll. Hier wurde bewusst auf die Festsetzung von Dachform und Dachneigung sowie auf gestalterische Festsetzungen verzichtet. Die Baufenster mit Baugrenzen sind dabei absichtlich großzügig und dem vorhandenen Charakter entsprechend ausgestaltet.

Im Laufe des Planungsprozesses wurde aufgrund von Eigentümerwechsel im Bereich Durbusch auf ein komplettes Baufenster verzichtet (Flurstück 1431). Die beiden verbleibenden, neuen Baufenster im Bereich Durbusch sind aufgrund konkreter Vorplanungen in der Größe angepasst worden. Durch die Festsetzung der GRZ auf 0,2 ist jedoch die maximal zu überbauende Fläche gleich geblieben.

6. Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung der Plangebiete erfolgt über die L 84 „Schlehecker Straße“.

Von der L 84 zweigt die „Breider Straße“ ab und erschließt das erste Plangebiet, das direkt an dieser Straße liegt. Zur Erschließung der rückwärtigen Flächen wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und der jeweiligen Pächter der Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Da diese Zufahrt die einzige Möglichkeit dargestellt, auf die Flächen zu gelangen, ist es eine planerische Zielvorgabe, die bestehende landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.

Das zweite Plangebiet befindet sich direkt an der Schlehecker Straße im OT Breide.

Die beiden Plangebiete im OT Durbusch werden von der L 84 und der Straße „Durbusch“ erschlossen. Die Erschließung der bisher ungebauten Grundstücke kann nur über private Anliegerstraße bzw. Wege geschehen. Die Erschließung muss in diesem Fall über Baulasten gesichert werden und ist privatrechtlich zu regeln. Im Verfahren der Satzungsänderung kann die Frage der Erschließung nicht abschließend geregelt werden.

7. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der Plangebiete mit Strom, Wasser und Telefon erfolgt über die vorhandenen Leitungsnetze. Die Abwässer werden über das bestehende Leitungssystem in die öffentliche Kanalisation abgeführt.

8. Sonstige Hinweise

In den Geltungsbereichen der Satzungsänderung sind keine Baudenkmäler bekannt. Bodendenkmale sind in den Plangebieten nicht bekannt. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, wird auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) hingewiesen.

Altlasten sind in den Plangebieten nicht bekannt. Sollten Hinweise auf Kontaminationen (z.B. Bodenverunreinigungen/ -verfärbungen oder Ablagerungen von Abfällen) auftreten, sind diese dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge unverzüglich anzuzeigen.

9. Kosten und Finanzierung

Durch die Satzungsänderung entstehen der Stadt Rösrath keine Kosten. Die Planungskosten werden von den begünstigten Flächeneigentümern anteilig getragen. Die Beiträge für die Erschließung der Grundstücke werden, soweit noch nicht geschehen, über Gebührenbescheide satzungsgemäß erhoben.

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht notwendig.

10. Umweltbelange in den bereits bebauten Teilbereichen

Bei den Teilflächen im Ortsteil Breide an der Schlehecker Straße und im Ortsteil Durbusch am Ende des Wendehammers (Hausnummer 37) handelt es sich um bereits seit Jahren bestehende Wohnnutzungen, die im Rahmen der Satzungsänderung mit in den Innenbereich integriert werden. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird es aufgrund der Satzungsänderung keinen Eingriff geben können, da nur der Bestand durch die Festsetzungen gesichert wird und darüber hinaus keine weiteren Vorhaben möglich sind. Die Baugrenzen sind eng um die bestehenden Gebäude gezogen, sodass großzügige Anbauten ausgeschlossen sind. Da es sich bei diesen beiden Teilbereichen gewissermaßen um eine nachrichtliche Übernahme des Status quo handelt, wird auf eine Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung und die Betrachtung im Umweltbericht verzichtet.

11. Umweltbericht zur Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34.4 BauGB im OT Breide und Durbusch, Stadt Rösrath

Erstellt durch:

Dipl.-Ing.agr. Jürgen Wissmann

Büro für Vegetationskunde und Umweltplanung

Hohe Straße 20

53119 Bonn

Telefon/Fax: 0228/657760

11.1. Einleitung und Beschreibung des Planvorhabens

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 26.9.2009 den Einleitungsbeschluss zur Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34.4 BauGB im OT Breide und Durbusch getroffen.

11.1.1 Rechtliche und inhaltliche Grundlagen eines Umweltberichtes

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAG Bau) werden die Vorgaben durch die europäische Plan-UP-Richtlinie für den Bereich des Städtebaurechts in das Baugesetzbuch (BauGB) umgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB i.d.F. der Bek. v. 27.8.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 werden die Kommunen verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, planfeststellungersetzender Bebauungsplan) für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Folgenden wird der nach § 34 Abs. 5 erforderliche Umweltbericht durchgeführt. Ziel dieser Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten.

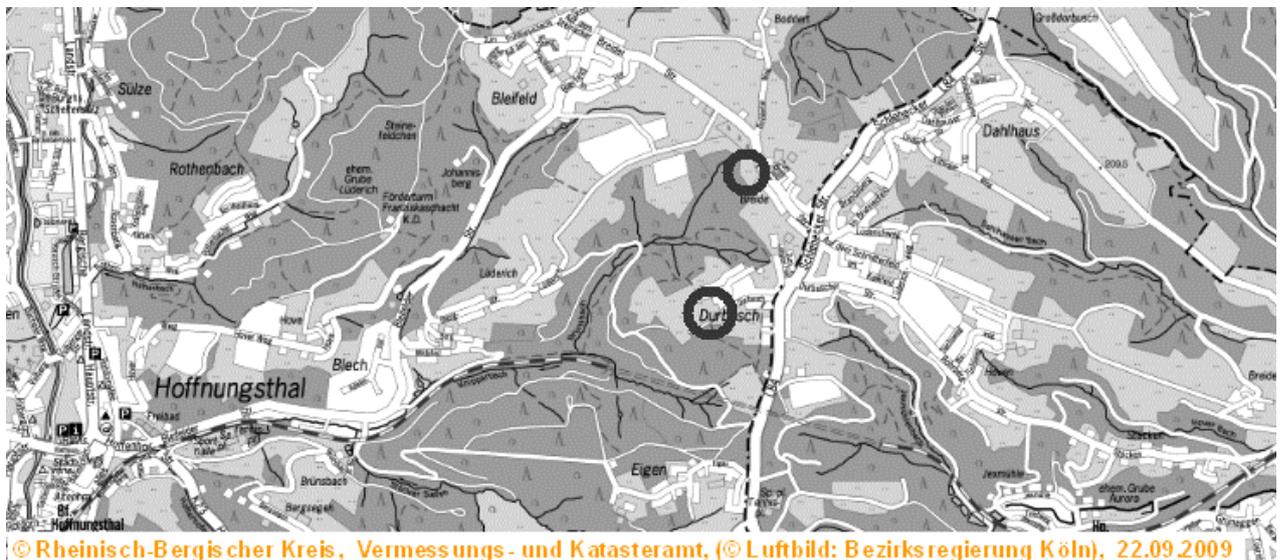
Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Umweltbelange, das sind Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie behandelt somit alle Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich darauf, was nach derzeitigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen. Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt innerhalb eines Umweltberichtes gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der folgende Umweltbericht stellt darüber hinaus das umweltrelevante Abwägungsmaterial für das Planverfahren zusammen und bereitet es für die abschließende Abwägung der Umweltbelange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen auf. Er dokumentiert, in welcher Weise die Bewertung der ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen des Planvorhabens im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt worden ist.

Damit ist gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit den vom Vorhaben veranlassten Belangen in der Planbegründung transparenter gemacht wird.

11.1.2 Lage des Plangebietes



11.1.3 Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Art des Vorhabens mit bauleitplanerischen Festsetzungen

In dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Folgende bauleitplanerische Festsetzungen wurden beschlossen:

11.1.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche ist als WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzt worden, um einen ruhigeren Gebietscharakter zu erzielen, in Anlehnung an die angrenzende Wohnbebauung.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf 2 festgelegt.

11.1.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wurden für den Planbereich max. Geschossflächenzahlen und zusätzlich auch Firsthöhen festgesetzt, um ein homogenes Erscheinungsbild innerhalb der Wohngebiete zu erreichen.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,2 und die Geschossflächenzahl auf 0,4 begrenzt.

Der betroffene Bereich kann damit max. bis zu 20% durch die gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes mögliche Bebauung/Verkehrsflächen versiegelt werden.

Weiterhin wird die Firsthöhe zur Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen auf 9,0 m festgelegt.

Damit wird das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Weitere, auch außerhalb des Plangebietes befindliche Flächen, werden durch die Planungsmaßnahme selbst nicht berührt.

Da die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können, wird eine Fläche (480 m²) für Kompensationsmaßnahmen im nahen Umfeld (Stadtgebiet Rösrath, Gemarkung Bleifeld, Flur 4, Flurstück 555/251), für die Pflanzung von Einzelbäumen (siehe Karte: Lageskizze der externen Kompensationsmaßnahmenfläche) vorgesehen. Neben den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen des Umweltberichtes und des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages auch Maßnahmen entwickelt, mit denen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder minimiert werden können.

11.1.3.3 Bauweise

Im Änderungsbereich sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

11.2. Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

11.2.1 Allgemeine naturräumliche Grundlagen und Umfeld

Das Plangebiet liegt im naturräumlichen Übergangsbereich Bergische Heideterrasse / Bergische Hochfläche bzw. Übergangsbereich der Großlandschaften Niederrheinische Bucht / Süderbergland. Beide Teilflächen der Ortsteile Durbusch und Breide befinden sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes

Geologisch ist der betroffene Bereich den unterdevonischen Schichten zuzuordnen. Diese bestehen überwiegend aus Ton- und Siltschiefer, Grauwacke und Sandstein, örtlich mit Lößdecke (Quelle: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Köln, W. Trautmann 1969).

Entsprechend des Ausgangsgesteines haben sich in ebener Lage Parabraunerden und Braunerden mit überwiegend mittlerer bis guter natürlicher Nährstoff- und Basenversorgung entwickelt (Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, (2003)).

Die heutige potenzielle Vegetation ist der artenreiche Hainsimsenbuchenwald im Übergang zum Perlgrasbuchenwald (Quelle: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Köln, Trautmann (1972)).

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8° C. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 750 – 800 mm (Quelle: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (2003)). Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Die Teilfläche in Durbusch umfasst 0,2116 ha. Bei einer Höhe von ca. 200 m ü.NN befinden sich die Fläche in leicht geneigter Lage. Das nähere Umfeld nach Westen und Nordwesten hin wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünlandflächen) geprägt. Im Süden schließt sich in ca. 100 m Entfernung Wald an. Im Osten und Norden wird das Gebiet von Wohnbebauung und Gärten umschlossen.

Die Teilfläche in Breide ist 0,2846 ha groß. Im Osten und Südosten grenzen Wohnbebauung und die Breider Straße an. Im Westen und Norden besteht das nähere Umfeld aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (v.a. Grünland) und einer

unmittelbar angrenzenden Baumschulfläche. Weiter in westlicher Richtung schließt sich in ca. 100 m Entfernung Wald an.

11.2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

11.2.2.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung in der Umweltprüfung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Umwelt-Schutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die Änderung der Innenbereichssatzung relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm BlmSchG + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Festsetzungen des Landschaftsplans „Südkreis“, er ist weder Teil eines Landschaftsschutzgebietes noch enthält er besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (z.B. Naturdenkmäler u.ä.).

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope nach § 62 Abs. 1 LG NW aus.

Ein gemeldetes FFH-Gebiet wird durch das Planvorhaben direkt nicht betroffen sein. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 48 d LG NW ist daher im Rahmen der Umweltprüfung nicht erforderlich.

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Aufgrund der unter Ziffer 11.3.1 aufgeführten Matrix im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 4) wird deutlich, dass mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Demnach sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen durch die Planung auf das Plangebiet beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, sind nachfolgend aufgezeigt.

11.2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

11.2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (angrenzende Wohnbebauung) v.a. in Bezug auf Lärm und visuelle Beeinträchtigungen von Bedeutung.

Die Teilfläche Durbusch wird zur Zeit landwirtschaftlich (Ponyweide) genutzt. Sie ist teilweise mit einem Elektrozaun abgegrenzt und hat daher keine besondere Bedeutung als Erholungsraum (Freizeitgelände etc.) für die angrenzende Bevölkerung.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Freizeitfunktionen für die angrenzende Bevölkerung weist das Plangebiet eine höchstens mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Die Teilfläche Breide hat aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als privates, abgezauntes Gartenstück sowie als abgezaunte Pferdeweide keine besondere Bedeutung für die angrenzende Wohnbebauung.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Breider Straße und der fehlenden Freizeitfunktionen für die benachbarte Bevölkerung weist das Plangebiet eine höchstens mittlere Empfindlichkeit hinsichtlich planerischer Veränderungen auf.

Umweltauswirkungen

Verkehrslärm

Von einer erheblichen Zunahme des Verkehrsaufkommens durch Anliegerverkehr und einer damit verbundenen Lärmemission ist bei der geringen Anzahl der neu entstehenden Gebäude (insgesamt entstehen drei Gebäude in Durbusch, vier Gebäude in Breide), der geringen Größe des Plangebietes und gewissen Vorbelastungen (Breider Straße) nicht auszugehen.

Aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte ist in beiden Ortsteilen nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Luftschadstoffe

Für beide Teilflächen sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizungsanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Gebäudenutzung sind für die Entwicklung des Gebäudekomplexes daher nicht erforderlich.

Einschränkung der Wohnumfeldfunktionen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnumfeldfunktionen durch die Bebauung der Teilflächen ist nicht zu erwarten, wenn die neu entstehenden Gebäude harmonisch in das weitere und nähere Umfeld eingebunden werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

11.2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählen auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. nach Eingriffen wiederherzustellen.

Hinweise auf (prioritäre) Lebensräume und Pflanzenarten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) lagen für das Plangebiet nicht vor. Besonders geschützte Biotope gem. § 62 LG NW sind im Plangebiet direkt und näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtstätten durch das Bauvorhaben zerstört werden könnten, liegen nicht vor.

Es wurde am 17.7.09 und 7.8.09 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Rahmen einer kurzen Bestandsaufnahme konnte folgendes ermittelt werden:

Die Teilfläche Durbusch besteht aus einer artenarmen Fettweide, die in Teilen von einem Elektrozaun umgeben ist. Es dominieren allgemein verbreitete Arten des Wirtschaftsgrünlandes wie

Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)

Wiesenknäuelgras (*Dactylis glomerata*)

Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*)

Lokal treten Tritt- und Verdichtungszeiger wie

Breitwegerich (*Plantago major*)

Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)

Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*)

auf.

Die Grünlandfläche selbst hat nur eine geringe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt. Teilweise umschlossen von Wohnbebauung hat sie auch für das weitere Umfeld (v.a. Grünlandflächen und Wald) z. B. als Teillebensraum keine Bedeutung.

Die Teilfläche Breide besteht im südlichen Teil aus einem leicht verwilderten Gartengrundstück. Auf dem reich strukturierten Gelände befinden sich Reisighaufen, wachsen neben fremdländischen Ziersträuchern wie Lavendelheide, Essigbaum, Schmetterlingsflieder, Schneebeere, Ranunkelstrauch, Kirschlorbeer, Forsythie, Süßkirsche und Rosskastanie auch standortheimische Gehölze wie Salweide, Hasel, Schwarzer Holunder und Bergahorn. Bei den Bäumen wird maximal Stangenholz erreicht. Lediglich an der Südwestspitze des Gartengeländes erreicht ein einzelner älterer Birnbaum mittleres bis starkes Baumholz (Brusthöhendurchmesser > 50 cm). Lokal haben sich auch Ruderalfluren aus Brennnessel (*Urtica dioica*) und Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*) entwickelt. Die extensiv genutzte, sehr kleine

Rasenfläche wird lokal von Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) dominiert. Im Bereich der Gebüsche dominiert lokal eine dichte Krautschicht aus Silberblättriger Goldnessel (*Lamium argentatum*).

Im Norden grenzt eine mittelintensiv genutzte Ponyweide an die Gartenfläche. In der dichten Vegetationsdecke dominieren allgemein verbreitete, z.T. Beweidung anzeigende Arten des Wirtschaftsgrünlandes wie

Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*)

Weißklee (*Trifolium repens*)

Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*)

Randlich wächst ein Saum mit Ruderalfluren aus dominierender Brennessel (*Urtica dioica*) und Gewöhnlichem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*). Vereinzelt wachsen Gebüsche aus Schwarzem Holunder.

Umweltauswirkungen

Aufgrund der vorhandenen Grünland-/Gartennutzung führt bei beiden Teilgebieten (Durbusch, Breide) der Verlust von Vegetationsflächen (Weiden, Gartenflächen) mit geringer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Dem Boden wird hier jedoch durch die Neuversiegelung die natürliche Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft entzogen.

Durch den Wegfall von Pufferzonen zu den Waldbereichen im weiteren Umfeld kann es zu einer Zunahme der Störungen im Randbereich dieser Biotope kommen. Allerdings bestehen hier schon Vorbelastungen durch angrenzende Wald- und Feldwege.

11.2.2.2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen.

Geologisch ist der betroffene Bereich den unterdevonischen Schichten zuzuordnen. Diese bestehen überwiegend aus Ton- und Siltschiefer, Grauwacke und Sandstein, örtlich mit Lößdecke (Quelle: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Köln, W. Trautmann 1969).

Entsprechend dem Ausgangsgestein haben sich in ebener Lage Parabraunerden und Braunerden mit überwiegend mittlerer bis guter natürlicher Nährstoff- und Basenversorgung entwickelt (Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, (2003)).

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Beide Teilflächen Breide und Durbusch werden extensiv bis mittelintensiv gepflegt bzw. genutzt.

Die von Natur aus in diesem Raum vorhandene Bodenabfolge einer mittel- bis tiefgründigen, nährstoffreicheren Braun- oder Parabraunerde (Quelle: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen 2003) wird höchstwahrscheinlich sowohl im Bereich der Grünlandflächen als auch Bereich der Gartenflächen durch die landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung (Bodenbearbeitung, Einbringung Dünger, Mutterbodenauftrag etc.) anthropogen überprägt (Kultsol) sein und höchstwahrscheinlich gestörte Bodenprofile und -eigenschaften aufweisen.

Die Überprägung bzw. Überformung des Bodens im Zuge der ehemaligen und jetzigen Nutzung ist als Vorbelastung zu beurteilen. Aufgrund der Grünland- und Gartennutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung durch Überbauung (mit der als Folge z.B. die Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses einhergeht). Bei einer mittleren Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit des Bodens, von der man bei diesem Bodentyp ausgehen muss, kann insgesamt von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung ausgegangen werden.

Umweltauswirkungen

Die geplanten Baumaßnahmen sind zwangsläufig mit einem Eingriff in den Boden und seine natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Es ist von einer dauerhaften Versiegelung (v.a. im Bereich der Gebäude) und von Teilversiegelung (v.a. im Bereich von wassergebundenen Wegen und Plätzen) auszugehen. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig oder zumindest teilweise verloren, so dass hier von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist.

11.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne wesentliche Einschränkungen alle Optionen der nachhaltigen Gewässernutzung offen stehen. Es sind hierbei die Schutzgutbereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Es erfolgten keine detaillierten hydrologischen Untersuchungen, da keines der Plangebiete innerhalb einer Wasserschutzzone liegt und deswegen eine Versickerung des belasteten Niederschlagswassers nicht zwangsläufig über die belebte Bodenzone erfolgen muss.

Die Versickerung des Niederschlagswassers sollte über ein oder mehrere Mulden-Rigolen-Elemente erfolgen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises ist in Abhängigkeit von der Aufteilung der angeschlossenen Dachflächen, sofern kein belastetes Niederschlagswasser eingeleitet wird, gegebenenfalls die direkte Versickerung über Rigolen möglich.

Nach Bodentypus muß von einem mittleren bis geringeren Sickervermögen des Bodens ausgegangen und damit auch ein besondere Empfindlichkeit beim Grundwasser im Plangebiet z.B. hinsichtlich Vorbelastungen durch Stoffeinträge (z.B. durch Altlasten) ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld gibt es keine Oberflächenwasser.

Umweltauswirkungen

Da im Plangebiet die natürlichen Wasserverhältnisse durch die ehemalige und jetzige landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung überformt sind und

schutzwürdige Grundwasservorkommen nicht bestehen, ist der Eingriff in den Grundwasserhaushalt als nicht erheblich einzustufen.

Die mit der Oberflächenversiegelung verbundene Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung ist aufgrund der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen (v.a. oberflächennahe Versickerung über Rigolen) als weniger erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen.

11.2.2.2.6 Schutzgut Luft / Klima

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8° C. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 750 – 800 mm (Quelle: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (2003)). Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit, der Randlage und einer teilweise Verzahnung mit bereits bestehender Bebauung haben die Teilflächen des Plangebietes keine erwähnenswerte mikroklimatische Funktion für die angrenzende Wohnbebauung.

Im Planungsraum selbst und in seinem näheren Umfeld bestehen nur geringe Vorbelastungen (v.a. Breide durch Straßenverkehr auf der Breider Straße).

Umweltauswirkungen

Durch den Bau von weiteren Gebäuden und der damit einhergehende Versiegelung wird möglicherweise die Entstehung von kühlender Frischluft im Sommer weiter reduziert. Aufgrund der geringen Ausdehnung und einer gewissen Vorbelastung (angrenzende Wohnbebauung) sind negative Umweltauswirkungen jedoch nur in sehr geringem Ausmaß zu erwarten.

Konkrete Immissionsmessungen stehen nicht zur Verfügung. Von einer spürbaren Zunahme der Emissionen (sowohl bei den Kraftfahrzeugen als auch bei den Gebäuden) darf aber aufgrund der geringen Plangebietsgröße (sehr geringe Gebäudedichte und –zahl (siehe Grundflächenzahl) unter konsequenter Nutzung der neuesten gebäudetechnischen Ver- und Entsorgungsmedien und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung (siehe Breider Straße in Breide) nicht ausgegangen werden.

Für das Schutzgut Luft/Klima ergibt sich somit kein Kompensationsbedarf.

11.2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. erst durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden.

11.2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Beide Teilflächen besitzen v.a. wegen ihrer geringen Ausdehnung keinen eigenständigen Landschaftsbildcharakter.

V.a. das Teilgebiet Durbusch ist Teilfläche eines mehr oder weniger ausgefranten Randbereiches geschlossener Wohnbebauung. Bei der Teilfläche Breide ist durch die nur gering von Wohnbebauung umschlossene Lage ein stärkerer Bezug zum Außenbereich (Landschaftskomplex aus Grünland und Gehölzen) vorhanden. Flächen- oder landschaftsbildprägende Elemente der Fläche selbst sind nicht vorhanden.

Der überwiegende Teil der Flächen ist gut einsehbar (insbesondere von den angrenzenden Straßen oder Feldwegen). Lediglich der Gartenbereich im Bereich Breide, ist aufgrund der dichten Gehölzstreifen, die den gesamten Gartenbereich umgeben, nur schwer einsehbar.

Es könnten sich leichte Empfindlichkeiten bezüglich der Störung von Blickbeziehungen ergeben.

Umweltauswirkungen

Unter den oben genannten Aspekten (kein eigenständiger Landschaftsbildcharakter, fehlende prägende Landschaftsbildelemente) sind erhebliche Veränderungen und

damit einhergehende Störungen in nur in geringem Maße zu erwarten, insbesondere dann wenn unten genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Möglicherweise können leichte Störungen der Sichtbeziehungen entstehen. Der Verlust des Landschaftsbildcharakters sowie der Verlust landschaftsbildprägender Elemente kann jedoch vernachlässigt werden.

Durch entsprechende grünordnerische und auch baugestalterische Festsetzungen (Firsthöhe, Grundflächenzahl, Bauform/-art etc.) kann sichergestellt werden, daß geplante Baumaßnahmen zu einer harmonischen Einbindung der Gebäudekomplexe in das Umfeld (vorhandene Wohnbebauung) führen. Durch entsprechende Be- oder Durchgrünungsmaßnahmen oder durch den Erhalt einzelner Bäume (z.B. alter Birnbaum im Bereich der Gartenfläche Breide) kann auch der Übergang zur freien Landschaft, v.a. im Bereich Breide harmonisch gestaltet werden.

11.2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

11.2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Weiterhin zählen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn

Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet selbst sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergibt sich daher kein Kompensationsbedarf.

11.2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Lediglich landwirtschaftliche Nutzungen sind von der Planung direkt betroffen, da sowohl die Teilfläche in Durbusch als auch die Teilfläche Breide als Weideland genutzt werden. Allerdings handelt es sich hier bei beiden Flächen höchstwahrscheinlich um Hobbyferdehaltung.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Wohnbebauung ist die Ausübung der Jagd hier nicht möglich.

Die Fischerei ist nicht betroffen, da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden.

11.2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. messbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

Schutzgut Mensch: geringe Zugänglichkeit des Geländes (v.a. Gartengrundstück) aber auch die Grünlandflächen sind durch die Umzäunung nur wenig zugänglich → mittlere Erholungseignung

Schutzgut Pflanze: regelmäßige landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung → tendenziell eher artenarme Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)

Schutzgut Tier: geringe Lebens-, Brut- und Wandermöglichkeiten durch mäßig ausgeprägte Vernetzungswirkungen und Habitatausstattungen → mäßige bis geringe Beweglichkeit der Arten, Habitatstrukturen für sehr wenige Arten v.a. im Bereich des Grünlandes vorhanden

Schutzgut Boden: mittlere bis starke Veränderungen der gewachsenen Bodenstrukturen v.a. im Bereich der Gartenfläche, mittlere Mächtigkeit des Solums → Pufferfunktionen des Bodens v.a. im Bereich der Grünlandflächen insgesamt mäßig bis gut ausgeprägt → Speicherung von gelösten Stoffen im Boden, Verhinderung von deren Auswaschung ins Grundwasser

Schutzgut Wasser: mittlere Versickerungsfähigkeit des Regenwassers bis ins Grundwasser → insgesamt geringer Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser

Schutzgut Klima: vorwiegend gehölzfreie Flächen → mäßiger bis geringer Austausch von Kalt- und Frischluft aufgrund Kleinflächigkeit und vorhandener Bebauung im nahen Umfeld → geringe Bedeutung für das lokale Klima

Schutzgut Luft: vorwiegend gehölzfreie Fläche, v.a. umgeben von Wohnbebauung → keine Abschirmungseffekte, kaum Kühlungswirkung, Schutz gegen Verkehrslärm (Bereich Breider Straße) nur teilweise vorhanden

Schutzgut Landschaft: überwiegend keine allgemeine Zugänglichkeit des Plangebietes → eingeschränkte Erlebbarkeit der Landschaft trotz teilweise höherer Einssehbarkeit → kein Eigenartsverlust der Landschaft, da nur kleine Teilflächen ohne besonderen Charakter

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

11.3. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen und der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Im nachfolgenden Abschnitt Nr. 11.3.1 werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt. Eine genaue Bilanzierung zur

Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (siehe Teilanlage, Bilanzierungstabelle).

11.3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung des Bebauungsplanes verursacht auf etwa 20% Bodenversiegelungen im Bereich der künftig bebaubaren Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,086 ha.

Die von der Änderung der Innenbereichssatzung ausgelösten Veränderungen sind in den nachfolgenden Tabellen Nr. 4 u. 5 differenziert dargestellt.

Mit der Herrichtung des Baugebietes werden wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise auch Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter hervorgerufen. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenen aufzeigt.

Tabelle 4: Gefüge zwischen Verursacher- Wirkung- Betroffenenem

Schutzgüter	Schutzgut bezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Freiflächenverlust	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubförmige Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen			X			X		
	Erholung/ Freizeit						X		
	Landwirtschaft	X	X	X					
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft		X						X
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze		X	X	X		X			
Tier		X	X	X			X		
Boden		X	X						
Wasser		X	X						X
Klima									
Luft						X	X		
Landschaft		X	X	X	X				
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen		X	X	X	X	X	X		

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die

Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine kurze Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte erfolgen, so dass im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluss zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten (Herstellen der Erschließungsarbeiten für das Plangebiet) werden verschiedenartige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung der später folgenden Wohnbebauung als dauerhafte Auswirkungen manifestieren. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet. Darüber hinaus sind durch die zukünftige Nutzung weitere, allerdings eher geringfügige Auswirkungen, ausgelöst durch Emissionen von Heizungsanlagen und des Anliegerverkehrs im Plangebiet, zu erwarten.

Eine vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ● Immissionsbelastung der Haushalte durch Verkehrslärm / Stäube im Wohnumfeld ● Verlust von Freiflächen mit Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (v.a. Weideflächen) 	- -
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ● Verlust von Teillebensräumen im Bereich der Weideflächen ● Verlust von Pufferfunktionen für Wald 	- -
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ● Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Ertragsfunktion, Filter-, Puffer und Transformatorfunktion, Oberflächenwasserretention, als Standort für Tier- und Pflanzenwelt) ● Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Überbauung, Bodenbewegung und Verdichtung 	● ●●
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ● Reduzierung der Grundwasserneubildung/-anreicherung ● Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses 	- ●
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> ● Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung, Bodenversiegelung und Verlust lokalklimatisch wirksamer Freiflächen 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ● Verlust von prägenden/belebenden Landschaftsstrukturen ● Verlust des eigenständigen Landschaftsbildcharakters ● Beeinträchtigung/Unterbrechung von Sichtbeziehungen 	- - ●
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ● Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet und in den angrenzenden Siedlungsbereichen ● Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche 	- -
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Veränderung der Wasserverhältnisse durch Versiegelung des Bodens 	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / - nicht erheblich

nach: W. Schrödter, K. Habermann-Nießle u. F. Lehberg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH. Bonn. September 2004

Es ist anzunehmen, dass die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen in der Regel auf das Plangebiet und dessen unmittelbaren Randbereiche beschränkt bleiben werden.

11.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Baumaßnahmen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in folgenden Teilbereichen:

- Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den Baugrundstücken bzw. schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers nach dem Prinzip der dezentralen Versickerung über die belebte Bodenschicht
Zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher zu erwartender Beeinträchtigungen sind - bezogen auf sämtliche Schutzgüter - die im folgenden aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Ausführung der Wohnbebauung zu berücksichtigen:
- Erhalt eines alten Birnbaumes im Bereich des Gartengrundstückes (Breide, Breider Straße)

- Beschränkung der Rodungszeit von Gebüsch und Bäumen auf den Zeitraum September bis Februar - dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit – v.a. im Bereich des Gartengrundstückes (Breide, Breider Straße)
- Begrenzung der Bodenneuversiegelung auf den Baugrundstücken durch Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl (max. 0,2) sowie durch Einsatz wasserdurchlässiger bzw. wassergebundener Bodenbeläge im Außenbereich
- Versickerung des abfließenden Regenwassers soweit wie möglich auf den Grundstücken (z.B. über Rigolen)
- Erhalt eines möglichst großen Anteils an wertvollem Oberboden durch vorsichtiges Abschieben, Zwischenlagerung in Mieten und anschließenden Wiedereinbau (z.B. in die neu entstehenden Gartenanlagen)
- im Rahmen einer baulichen Harmonisierung ist durch Festsetzungen zur Gestaltung im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die Gestaltung der neuen Gebäude in Form und Farbe harmonisch in das Umfeld eingepasst wird

11.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit geringem bis mittlerem ökologischen Wert werden immer noch nicht unerhebliche Auswirkungen verbleiben, die im eigentlichen Plangebiet nur teilweise ausgeglichen werden können. In der ökologischen Bilanzierung (siehe Anlage Bilanzierungstabelle des Landschaftspflegerischer Fachbeitrages) wird unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte ein Ausgleichsdefizit von

- **1.366 Wertpunkten** ermittelt, das nur durch zusätzliche Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden kann. Hierfür steht eine intensiver genutzte Grünlandfläche (Fettwiese, (480 m²) im Stadtgebiet Rösrath (unmittelbar angrenzend an das Teilgebiet Durbusch), Gemarkung Bleifeld, Flur 4, Flurstücke 555/251 zur Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen zur Verfügung (siehe Anlage/Karte: Lage der Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen).

Durch Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Änderungsbereich sowie durch Ausführung der Maßnahme auf externer Kompensationsfläche kann damit insgesamt eine Teil- Vollkompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, für die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung erreicht werden.

Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist beim überwiegenden Teil der Schutzgüter nicht mit verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Es ergibt sich dann lediglich noch folgender Kompensationsmaßnahmenbedarf.

11.4. Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Bilanz)

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen	Kompensations-Maßnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Freiflächenverlust (v.a. offene Weideflächen als Teil einer Kulturlandschaft mit gewissem Naherholungswert, v.a im Bereich Breide, Breider Straße) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt eines Altbaumes im Bereich eines Gartengrundstückes 	Nicht erforderlich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Biotopfunktion (Weide, Gartenfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt eines alten Birnbaumes im Bereich des Gartengrundstückes (Breide, Breider Straße) Beschränkung der Rodungszeit 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Randliche Pflanzung einer standortheimischen freiwachsenden Hecke innerhalb des Änderungsbereiches Begrünung von standortheimischen Einzelbäumen innerhalb beider Änderungsbereiche Pflanzung standortheimischer Einzelbäume auf

			externer Kompensationsfläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von belebten Boden durch Versiegelung (irreversibel) Veränderung des Bodenwasserhaushaltes 	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Bodenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge und Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl Erhalt eines möglichst hohen Anteils an Oberboden durch Abschieben, Zwischenlagerung und 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses Verminderung der Grundwasseranreicherung/-neubildung 	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Bodenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge und Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in Rigolen
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Verlust und Veränderung lokalklimatisch und lufthygienisch wirksamer Flächen und Strukturen 	Grundflächenzahl	Nicht erforderlich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> umfeldgerechte Gestaltung der Baukörper und umfeldgerechte Eingrünung/Durchgrünung Erhalten bestehender Grünstrukturen (Breide, Breider Straße) 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Schaffung neuer Gehölzstrukturen (v.a. standortheimische Gehölze wie Einzelbäume und Hecken) im Übergang zur offenen Landschaft

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der

Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden können.

11.5. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung des Plangebietes auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern das Vorhaben entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

11.5.1 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl

Konkrete Alternativen zu diesen speziellen Standorten wurden in dieser Planungsstufe nicht entwickelt, da unter städtebaulichen Gesichtspunkten (Schließung von Baulücken, Schaffung eines mehr oder weniger geschlossenen Randes der Wohnbebauung) diese Plangebiete idealerweise alle wichtigen Voraussetzungen für die positive Entwicklung eines solchen Planvorhabens erfüllen.

11.5.2 Alternative Bauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

Abschließend betrachtet hat sich damit herausgestellt, dass es für das Plangebiet keine besser geeigneten Standortalternativen gibt. Mit den im Bebauungsplanentwurf verbindlich festgesetzten planungs- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben (u. a. Begrenzung der Firsthöhe) wird ein harmonisches Einfügen der neu entstehenden Gebäude in das nähere und weitere Umfeld erzielt. Weitergehende Regelungen hierzu sind nicht erforderlich.

So wird mit der Fortentwicklung der Planungskonzeption des Bebauungsplanes letztendlich eine Bebauung ermöglicht, welche gleichermaßen wirtschaftliche und ökologischer Belange (s. o.) erfüllt. Die vorgesehene, aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen bereits reduzierte Überbaubarkeit im Plangebiet kann nicht weiter minimiert werden, da ansonsten eine sinnvolle Ausnutzung der Baugrundstücke nicht gewährleistet ist. Dies stünde in keinem Verhältnis zu den dann geringfügig reduzierten Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild und würde auch die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht überflüssig machen.

11.6. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung und Bewertung der Grundlagen im Rahmen der Umweltprüfung haben sich bisher nicht ergeben. Die Einschätzung der Umweltauswirkungen beruht auf Erfahrungswerten, grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen.

Auf die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen bzw. Erstellung von Gutachten v.a. im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Lärm und auf die Wasserverhältnisse v.a. infolge Versiegelung wurde verzichtet.

11.7. Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung sowie auch bei anderen Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war. Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere diejenigen auf privaten Flächen in den Plangebieten, wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere diejenigen auf privaten Flächen in den Plangebieten, wurden nur unzureichend, verspätet, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht umgesetzt.

Nachfolgend wird erläutert, wie dieser bislang unbefriedigende Zustand für die Änderungsbereiche Durbusch/Breide von vornherein vermieden werden soll. Dies wird erreicht, indem die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet auf ein für die Bauherren akzeptierbares Maß beschränkt werden und das dadurch verbleibende, ökologische Defizit auf externen Flächen mit solchen Maßnahmen kompensiert wird, die zum einen eine wirksame ökologische Aufwertung im Bereich einer zusammenhängenden, größeren Fläche sicherstellen, zum anderen aufgrund ihrer kompakten Lage und übersichtlichen Anordnung jederzeit rasch

und einfach auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können, was sich in der Vergangenheit bei Maßnahmen auf den eigentlichen Baugrundstücken (interner Ausgleich) häufig als problematisch herausgestellt hat.

Die Fläche für die externe Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Bleifeld westlich des Plangebietes (Breide) ist durch vertragliche Regelungen mit dem Eigentümer abzusichern. Die Maßnahme muss zeitnah mit dem Eingriff erfolgen

Mit den vorstehenden Abläufen werden nicht nur die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten, sondern auch die dauerhafte und wirksame Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe garantiert. Nichteinhaltungen der Auflagen werden dokumentiert, um mit unwiderruflichen Fristsetzungen ihre wirksame Nachbesserung einzufordern und nachzuprüfen.

Zum heutigen Zeitpunkt ist nach dem Planungsstand bei Realisierung der Planung allerdings nicht mit erheblichen nicht vorhersehbaren Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. einzelner Umweltmedien zu rechnen.

11.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wird auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Auswirkungen des Planvorhabens werden abschließend wie folgt beurteilt:

Mit den Änderungen der Innenbereichssatzungen gem. § 34.4 BauGB in den Ortsteilen Breide und Durbusch sollen zusätzlich Flächen für den Wohnbedarf erschlossen und gleichzeitig Baulücken im Randbereich der Wohnbebauung geschlossen werden. Mit dieser Planung sind nur in geringem Umfang nachteilige

Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese basieren zunächst auf der Versiegelung von Teilen bisher als Garten und Weideland genutzten Flächen und den damit verbundenen Folgewirkungen für die Schutzgüter. Von erheblicher Bedeutung ist insbesondere die Versiegelung von Bodenflächen und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und den Bodenwasserhaushalt. Dagegen sind die Folgewirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt und deren Biotope, auf die Klima- und Luftverhältnisse, auf die Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können im Plangebiet und auf einer unmittelbar westlich angrenzenden Grünlandfläche (im Ortsteil Durbusch) durch entsprechende Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen, u.a. durch die Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen und Pflanzung einer standortheimischen Hecke ausreichend kompensiert werden. De facto verbleiben allerdings (auch bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen) durch den irreversiblen Verlust von Boden durch die Versiegelung/Überbauung geringe Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Die Veränderung des Landschaftsbildes wird durch die im Plangebiet Breide vorgesehene Heckenpflanzung im Übergang zur offenen Landschaft und minimiert. Auch die zu pflanzenden Einzelbäume auf der externen Kompensationsfläche im Bereich Durbusch stellen eine sinnvolle Ortsrandeingrünung im Übergang zur freien Landschaft dar. Darüber hinaus hat auch der Erhalt einzelner erhaltens- und schützenswerter Bäume (siehe alter Birnbaum im Bereich Breide) einen gewissen Einfluss auf die landschaftsgerechte Einbindung des geplanten Bauvorhabens.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Baulandausdehnung unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben werden.

Anhang: Gehölztabelle Untere Landschaftsbehörde (RBK)

Gehölzart		Standorteignung			
Botanischer Name	Deutscher Name	Gewässer	Täler, Siefen Feuchtbereiche	Talhänge	Hochflächen, Übergangszonen
A. Bäume					
I. Ordnung					
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		X	X	X
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		X	X	X
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		(X)	X	X
<i>Fraxinus excelsior</i>	gemeine Esche	X	X	X	X
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche		X	X	X
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(X)	X	X	X
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	X	X		
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	X			
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde		X	X	X
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		X	X	X
II. Ordnung					
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		X	X	X
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	X	X	X	X
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		X	X	X
<i>Betula pubescens*</i>	Moor-Birke*	X	X		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		X	X	X
<i>Malus communis</i>	Wildapfel		(X)	X	X
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel/Espe		X	X	X
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche		X	X	X
<i>Pyrus communis</i>	Wild-Birne		(X)	X	X
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		X	X	X
B. Sträucher					
<i>Cornus sanguinea</i>	blutroter Hartriegel		X	X	X
<i>Corylus avellana</i>	Hasel		X	X	X
<i>Crataegus laevigata</i>	zweigrieffeliger Weißdorn		X	X	X
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrieffeliger Weißdorn		X	X	X
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	X	X	X	
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme/Hülse		(X)	X	X
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe/Schwarzdorn	(X)	X	X	X
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	X	X	X	
<i>Ribes uva-crispa</i>	wilde Stachelbeere		(X)	X	(X)
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose		X	X	X
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	X	X		
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	X	X	X	X
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	X	(X)		
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	X	(X)		
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	X			
<i>Sambucus nigra</i>	schwarzer Holunder		X	X	X
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder		X	X	X
<i>Taxus baccata</i>	Eibe		(X)	X	X
<i>Viburnum opulus</i>	gemeiner Schneeball	X	X	X	

Erläuterungen: X = standörtlich geeignet; (X) = standörtlich eingeschränkt geeignet

* = nur im Bereich der bergischen Heideterrasse des Rheintales

Für Schnitthecken geeignet:

Acer campestre	Feldahorn	Crataegus spec.	Weißdornarten
Carpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Rotbuche
Cornus mas	Kornelkirsche	Ligustrum vulgare	Liguster
Cornus sanguinea	Hartriegel	Taxus baccata	Eibe

Pflanzformen, PflanzqualitätenA. Einzelbaumpflanzung

- Laubbäume gemäß Gehölztabelle
- Pflanzqualität: Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm, ohne Ballen;
höhere Pflanzqualitäten können zur Erreichung der Kompensationswirkung (v.a. auch aus Gründen des Landschaftsbildes) in Einzelfällen erforderlich werden.
- der Kronenstandraum beträgt nach 30 Jahren bei Laubbäumen I. Ordnung rd. 90 m²,
bei Bäumen II. Ordnung rd. 30 m²

B. Heckenpflanzung

B.1 Freiwachsende Hecke

- Laubbäume und Sträucher gemäß Gehölztabelle
- Pflanzqualität: mindestens 2 bis 3 x verpflanzt, 100 - 150 cm, Heckenpflanzen, ohne Ballen
- Pflanzschema: in mehrreihigen Hecken sind mindestens 5 verschiedene Gehölzarten zu pflanzen;
- Pflanzverband: 1 m x 1,5 m bis 1,5 m x 1,5 m; mehrreihige, freiwachsende Hecken sind mindestens dreireihig mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen;

B.2 Schnitt- und Formhecken

- geeignete Gehölzarten s.o.; Pflanzqualitäten wie freiwachsende Hecke oder Solitärgehölze 80 - 100 cm
- Pflanzschema: bei einreihigen Hecken sind 3 Pflanzen/lf. Meter zu pflanzen;
bei zweireihigen Hecken sind 5 Pflanzen/lf. Meter zu pflanzen

C. Feldgehölze

- Laubbäume und Sträucher gemäß Gehölztabelle
- Pflanzqualität: gem. Heckenpflanzung
- Pflanzschema: mindestens 3 verschiedene Laubbaumarten und 5 verschiedene Straucharten;
- Pflanzverband: 1 m x 1,5 m

Pflanzenauswahl heimischer Obstbaumsorten (Hochstamm)*

Äpfel	Birne	Kirschen
Weißer Klarapfel	Köstliche von Charneux	Große schwarze Knorpelkirsche
Goldparmäne	Gute Graue	Hedelfinger Riesenkirsche
Doppelter Luxemburger	Pastorenbirne	Schneiders späte Knorpelkirsche
Rheinischer Bohnapfel	Gute Luise	Geisepitter
Jakob Lebel	Clapps Liebling	Schwarze Herzkirsche
Zuccalmaglio Renette	Conférence	
James Grieve	Esperens Herrenbirne	Zwetschen
Kaiser Wilhelm	Winterbergamotte	Hauszwetsche
Ontario	Gellerts Butterbirne	Bühler Frühzwetschge
Boikenapfel	Clapps Liebling	Große grüne Reneclaude
Boskoop		Wangenheims Frühzwetschge
Herbstrenette		
Rheinischer Winterrambur		Walnüsse
Berlepsch		Walnuss-Sämling
Danziger Kantapfel		
Roter Eiserapfel		
Schafsnase		
Rheinischer Krummstiel		
Gelber Edelapfel		

- Pflanzqualität: Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m, Stammumfang 8 -10 cm
- Pflanzabstand: mindestens acht bis zehn Meter
- Kronenstandraum: durchschnittlich 30 m² je Einzelbaum bzw. Gruppen bis 10 Bäume;
bei Anlage einer Obstwiese beträgt die anrechenbare Biotopfläche je Obstbaumhochstamm durchschnittlich 80 m²